



Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG, Jena
- ISIN: DE0008041005 / WKN: 804100 -

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am Donnerstag, den **3. September 2026**, um **10:00 Uhr** stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG (im Folgenden „**Gesellschaft**“ genannt) ein. Die Hauptversammlung wird – wie im Vorjahr – als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) abgehalten. Die Aktionäre der Gesellschaft, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, können sich über das HV-Portal der Gesellschaft unter www.dewb.de/investor-relations/ in der Rubrik „Hauptversammlungen“ zu der Hauptversammlung zuschalten und so an der Hauptversammlung teilnehmen. Im Übrigen werden die Aktionäre gebeten, auch die weiteren Ausführungen zur Durchführung der Hauptversammlung, insbesondere zur Ausübung der Aktionärsrechte, zu beachten (siehe Abschnitt II.)

I. Tagesordnung und Beschlussvorschläge

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses nebst Anhang und Lagebericht per 31. Dezember 2025 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss am 12. Juni 2026 gemäß § 172 AktG gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Einer Beschlussfassung der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses bedarf es deshalb nicht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie die erläuternden Berichte des Vorstands und der Bericht des Aufsichtsrats sind der Hauptversammlung lediglich zugänglich zu machen.

Der Vorstand und, soweit der Bericht des Aufsichtsrats betroffen ist, der Aufsichtsrat werden die zugänglich gemachten Unterlagen im Rahmen der Hauptversammlung erläutern.

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nachfolgenden Mitgliedern des Vorstandes für das zum 31.12.2025 endende Geschäftsjahr 2025 jeweils Entlastung zu erteilen. Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands im Wege der Einzelentlastung abstimmen zu lassen:

- 1) Bertram Köhler
- 2) Marco Scheidler

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nachfolgenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das zum 31.12.2025 endende Geschäftsjahr 2025 jeweils Entlastung zu erteilen. Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Einzelentlastung abstimmen zu lassen:

- 1) Jörg Ohlsen
- 2) Rolf Ackermann (bis 3. September 2025)
- 3) Dieter Ulrich
- 4) Stefan Schütze (ab 3. September 2025)

4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Morison Köln AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

Die Morison Köln AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist seit dem Jahr 2009 der Abschlussprüfer der Gesellschaft. Bis zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 war Herr Dipl.-Kfm. Gert Nacken, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, der kanzleiintern verantwortliche Prüfer. Im zehnten Jahr der Prüfung durch die Morison Köln AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft erfolgte für drei weitere Geschäftsjahre ein kanzleiinterner Wechsel der Verantwortlichkeit zu Herrn Dipl.-Kfm. Christoph Hillebrand, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater. Seit dem Geschäftsjahr 2021 ist Herr Martin Kowol LL.M., Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, der für die Gesellschaft kanzleiintern verantwortliche Abschlussprüfer.

Die Empfehlung des Aufsichtsrats ist frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte und dem Aufsichtsrat wurde auch keine Klausel der in Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) auferlegt.

5. Beschlussfassung über die Nachwahl eines Mitglieds zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach §§ 95 Satz 1, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i.V.m. § 11 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen, die durch die Hauptversammlung gewählt werden. Nachdem Herr Jörg Ohlsen sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 niedergelegt hatte, hat das zuständige Registergericht auf Antrag der Gesellschaft mit Beschluss vom 18. Dezember 2025 zunächst Herrn Harald Hetzel bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2026 als neues Aufsichtsratsmitglied bestellt. Damit ist nun die Nachwahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung erforderlich. Die Nachwahl erfolgt gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds (Herrn Jörg Ohlsen), also bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 entscheidet.

Da die Gesellschaft weder (i) dem Mitbestimmungsgesetz, (ii) dem Montan-Mitbestimmungsgesetz, (iii) dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, (iv) dem Drittelbeteiligungsgesetz noch (v) dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung unterfällt, werden die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 96 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 101 Abs. 1 AktG allein durch die Anteilseigner in der Hauptversammlung gewählt.

§ 96 Abs. 2 AktG, wonach der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammenzusetzen ist, gilt für die Gesellschaft nicht, da es sich bei der Gesellschaft weder um eine börsennotierte Gesellschaft im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG handelt, noch das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz für die Gesellschaft gilt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Harald Hetzel mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 03. September 2026 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 entscheidet, zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu wählen. Weitere Informationen zu Herrn Harald Hetzel, insbesondere seinen Lebenslauf, finden Sie über die Internetseite der Gesellschaft unter www.dewb.de/investor-relations/ in der Rubrik „Hauptversammlungen“.

Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag des Aufsichtsrats nicht gebunden.

II. Weitere Angaben und Hinweise

1. Ausgelegte Unterlagen, Veröffentlichung im Internet

Vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an liegen folgende Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Sammelweisstraße 4, 07743 Jena) und während der Hauptversammlung zur Einsicht durch die Aktionäre aus:

- der festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025;
- der Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025;
- der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025;

Auf Verlangen erteilt die Gesellschaft den Aktionären unverzüglich und kostenfrei Abschriften der vorgenannten Unterlagen.

Diese Einberufung einschließlich der Tagesordnung sowie die vorgenannten Unterlagen sind auch im Internet unter www.dewb.de/investor-relations/ in der Rubrik „Hauptversammlungen“ veröffentlicht. Dort werden sie auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

2. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 1.675.000,00 und ist eingeteilt in 1.675.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, die gemäß § 18 Abs. (1) der Satzung in der Hauptversammlung jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

3. Durchführung der Hauptversammlung

Gemäß § 14 Abs. (4) der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Vorstand beschlossen, die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung ist damit ausgeschlossen.

Bei seiner Entscheidung über das Format der Hauptversammlung hat der Vorstand die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre berücksichtigt und hierbei insbesondere die Ausgestaltung der Aktionärsrechte, die Gegenstände der Tagesordnung, das Ziel einer möglichst breiten und flexiblen Beteiligung der Aktionäre, Aufwand und Kosten für die Gesellschaft und die Aktionäre sowie Nachhaltigkeitsaspekte in seine Erwägungen einbezogen. Mit den virtuellen Hauptversammlungen hat die Gesellschaft die wesentlichen Vorteile der Präsenzveranstaltung in das digitale Format übertragen. Den Aktionären und ihren Vertretern werden vollumfängliche Rede-, Frage- und Antragsrechte eingeräumt, welche die

Aktionäre und ihre Vertreter ohne Aufwand für An- und Abreise und somit effizient und ressourcenschonend live in der Hauptversammlung ausüben können. Vor diesem Hintergrund hat sich der Vorstand für die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung entschieden und unterstreicht damit gleichzeitig den Anspruch der Gesellschaft, in den Bereichen Nachhaltigkeit und Digitalisierung eine führende Rolle einzunehmen.

Die Hauptversammlung wird in den Geschäftsräumen des Dorint Hotel Esplanade, Carl-Zeiss-Platz 4, 07743 Jena, dem Ort der Hauptversammlung im Sinne des AktG, abgehalten.

Für die Zwecke der Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Zuschaltung zu der Hauptversammlung und der Ausübung von Aktionärsrechten stellt die Gesellschaft über ihre Internetseite unter www.dewb.de/investor-relations/ in der Rubrik „Hauptversammlungen“ ein internetgestütztes und passwortgeschütztes Hauptversammlungssystem, das sog. HV-Portal, zur Verfügung. Für die Nutzung des HV-Portals benötigen die Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte Zugangsdaten, welche sie zusammen mit der Anmeldebestätigung auf der Zugangskarte erhalten.

Über das HV-Portal können ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre, die auch den Nachweis ihres Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erbracht haben (bzw. ihre Bevollmächtigten) unter anderem gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren die gesamte Hauptversammlung (einschließlich der Generaldebatte und der Abstimmung) am 3. September 2026 ab 10:00 Uhr live in Bild und Ton verfolgen, ihr Stimmrecht ausüben, Vollmachten erteilen, Fragen und Anträge stellen sowie Wahlvorschläge unterbreiten, Stellungnahmen einreichen, von ihrem Rederecht Gebrauch machen, ihr Auskunftsrecht wahrnehmen oder Widerspruch zur Niederschrift gegen einen Beschluss der Hauptversammlung erklären.

Die komplette Videokommunikation mit den Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten wird über das HV-Portal abgewickelt. Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten benötigen für die Zuschaltung zum HV-Portal entweder ein nicht-mobiles oder ein mobiles Endgerät (z. B. PC, Notebook, Laptop, Tablet, Smartphone). Für Redebeiträge müssen die Endgeräte mit dem Internet mit stabiler Upload- bzw. Download-Bandbreite verbunden sein und auf den Endgeräten müssen eine Kamera und ein Mikrofon zur Verfügung stehen, auf die vom Browser aus zugegriffen werden kann. Eine weitere Installation von Softwarekomponenten oder Apps auf den Endgeräten ist hingegen zur Nutzung des HV-Portals nicht erforderlich.

Alle Zeitangaben in dieser Einberufung beziehen sich auf die mitteleuropäische Sommerzeit.

4. Teilnahmevoraussetzungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte (inklusive der Ausübung des Stimmrechts mittels Briefwahl oder durch einen Bevollmächtigten) sind nach § 15 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung unter Wahrung der Textform (§ 126b BGB) oder auf elektronischem Weg angemeldet und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis

des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der folgenden Adresse spätestens bis zum 27. August 2026, 24:00 Uhr zugehen:

Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11, 30559 Hannover
oder
per E-Mail: hv@gfei.de

Als Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter, sich auf den 12. August 2026, 24:00 Uhr (sog. Nachweisstichtag) beziehender Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Die GFEI HV GmbH ist für die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes die Empfangsbevollmächtigte der Gesellschaft. Nach Eingang der ordnungsgemäßen Anmeldung und des ordnungsgemäßen Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft unter einer der oben genannten Kontaktmöglichkeiten wird die Zugangskarte nebst Zugangsdaten für die Nutzung des HV-Portals übersandt. Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem im Nachweis enthaltenen Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht jedoch keine Sperre für die Veräußerbarkeit der Aktien einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung der Aktien nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung und den Umfang des Stimmrechts aber ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich, d. h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, können daher nur dann an der Hauptversammlung teilnehmen und dort Aktionärsrechte ausüben, wenn sie sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Der Nachweisstichtag ist im Übrigen kein relevantes Datum für die Dividendenberechtigung.

5. Zugang zum HV-Portal

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können sich über das HV-Portal zur Hauptversammlung zuschalten und auf diese Weise an der Hauptversammlung teilnehmen, Aktionärsrechte ausüben und im Wege elektronischer Kommunikation die gesamte Hauptversammlung live in Bild und Ton verfolgen. Die Anmeldung im HV-Portal

erfolgt mit den Zugangsdaten, welche die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten zusammen mit der Anmeldebestätigung (Zusendung der Zugangskarte) erhalten.

Das HV-Portal steht voraussichtlich ab dem 13. August 2026, 0:00 Uhr zur Verfügung und ist über die Internetseite der Gesellschaft unter www.dewb.de/investor-relations/ in der Rubrik „Hauptversammlungen“ erreichbar.

6. Ausübung des Stimmrechts

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre, die auch den Nachweis ihres Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erbracht haben (bzw. ihre Bevollmächtigten) können ihr Stimmrecht durch Briefwahl im Wege elektronischer Kommunikation (elektronische Briefwahl) oder über Vollmachtserteilung an Dritte oder an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben.

6.1 Ausübung des Stimmrechts durch elektronische Briefwahl

Aktionäre können ihre Stimmrechte, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, im Wege elektronischer Kommunikation (elektronische Briefwahl) ausüben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der elektronischen Briefwahl sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich ordnungsgemäß angemeldet und auch den Nachweis ihres Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erbracht haben. Für die per elektronischer Briefwahl ausgeübten Stimmrechte ist der zum Nachweisstichtag nachgewiesene Anteilsbesitz maßgeblich.

Die Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl sowie Änderungen von Briefwahlstimmen und der Widerruf einer bereits im Wege elektronischer Briefwahl erfolgten Stimmabgabe können ausschließlich über das HV-Portal unter www.dewb.de/investor-relations/ in der Rubrik „Hauptversammlungen“ vorgenommen werden.

Die Stimmabgabe über das HV-Portal ist ab dem 13. August 2026, 0:00 Uhr bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmung in der Hauptversammlung am 3. September 2026 möglich. Bis zum Beginn der Abstimmung in der Hauptversammlung am 3. September 2026 kann im HV-Portal eine über das HV-Portal vorgenommene Stimmabgabe geändert oder widerrufen werden.

6.2. Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch in diesem Fall bedarf es jedoch einer ordnungsgemäßen Anmeldung und eines ordnungsgemäßen Nachweises des Anteilsbesitzes.

Bevollmächtigte können ebenfalls nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Auch sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre nur im Wege der elektronischen

Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Die Nutzung des HV-Portals durch Bevollmächtigte setzt voraus, dass der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber die nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes versandten Zugangsdaten erhält, sofern die Zugangsdaten nicht direkt an den Bevollmächtigten versandt wurden. Die Nutzung dieser Zugangsdaten durch den Bevollmächtigten gilt zugleich als Nachweis der Bevollmächtigung.

Wenn weder ein Intermediär (z. B. ein Kreditinstitut) noch eine Aktionärsvereinigung noch eine andere, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Person oder Institution, bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihre Änderung, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft gemäß § 134 Absatz 3 Satz 3 AktG der Textform (§ 126b BGB). Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder anderen, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellten Personen oder Institutionen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. Wir weisen darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Die Erteilung der Vollmacht, ihre Änderung, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung müssen der Gesellschaft unter der folgenden Adresse spätestens bis zum 2. September 2026, 12:00 Uhr zugehen:

Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11, 30559 Hannover
oder
per E-Mail: hv@gfei.de

Die Erteilung der Vollmacht, ihre Änderung, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung können der Gesellschaft bis spätestens am 2. September 2026, 12:00 Uhr, unter den Voraussetzungen des § 67c AktG auch durch Intermediäre übermittelt werden.

Alternativ können ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre ihre Vollmacht auch elektronisch über das HV-Portal unter www.dewb.de/investor-relations/ in der Rubrik „Hauptversammlungen“ bis zum Ende der Hauptversammlung am 3. September 2026 erteilen, ändern bzw. widerrufen. In diesem Fall bedarf es keiner weiteren Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB).

Maßgeblich ist in allen Fällen der Eingang der Vollmacht bei der Gesellschaft.

6.3. Ausübung des Stimmrechts durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter

Wie in den Vorjahren bietet die Gesellschaft ihren Aktionären und deren Bevollmächtigten die Möglichkeit an, das Stimmrecht durch einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter als Bevollmächtigten nach ihren Weisungen in der Hauptversammlung ausüben zu lassen. Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, müssen diesem in jedem Fall Weisungen in Textform (§ 126b BGB) für die Ausübung des Stimmrechts erteilen. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Auch bevollmächtigte Intermediäre (also z. B. Kreditinstitute) und – soweit sie diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellt sind – Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erboten, können sich unter Einhaltung der nachstehend genannten Fristen des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters bedienen.

Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nimmt jedoch keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen, Anträgen oder Wahlvorschlägen entgegen. Zudem steht der Stimmrechtsvertreter nur für die Abstimmung über Anträge zur Verfügung, zu denen es zusammen mit der Einberufung oder später bekanntgemachte Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 AktG oder von Aktionären nach §§ 124 Abs. 1, 122 Abs. 2 AktG gibt oder die nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich gemacht werden oder zu denen Vorstand und/oder Aufsichtsrat vor oder während der Hauptversammlung eine Stellungnahme abgeben.

Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vollmachten und Weisungen müssen der Gesellschaft unter der folgenden Adresse bis spätestens 2. September 2026, 12:00 Uhr zugehen:

Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11, 30559 Hannover
oder
per E-Mail: hv@gfei.de

Die Erteilung der Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter, ihre Änderung, und ihr Widerruf können der Gesellschaft bis spätestens am 2. September 2026, 12:00 Uhr, unter den Voraussetzungen des § 67c AktG auch durch Intermediäre übermittelt werden.

Alternativ können ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre ihre Vollmacht und Weisung an den Stimmrechtsvertreter auch elektronisch über das HV-Portal unter www.dewb.de/investor-relations/ in der Rubrik „Hauptversammlungen“ bis zum Beginn der Abstimmung am Tag der

Hauptversammlung am 3. September 2026 erteilen, ändern bzw. widerrufen. In diesem Fall bedarf es keiner Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB).

Maßgeblich ist in allen Fällen der Eingang der Vollmacht bzw. Weisung bei der Gesellschaft.

Formulare für die Vollmachten und Weisungen für den Stimmrechtsvertreter, ihre Änderung und ihren Widerruf stehen im HV-Portal unter www.dewb.de/investor-relations/ in der Rubrik „Hauptversammlungen“ zum Download bereit.

6.4. Weitere Informationen zur Stimmabgabe

Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen ein, ist die zeitlich zuletzt zugelangene Erklärung verbindlich. Wenn auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde, werden zunächst die über das HV-Portal abgegebenen Erklärungen, danach die unter den Voraussetzungen des § 67c AktG durch Intermediäre abgegebenen Erklärungen, danach die per E-Mail abgegebenen Erklärungen und zuletzt die Erklärungen in Papierform berücksichtigt.

Wird bei der elektronischen Briefwahl (auch durch einen Bevollmächtigten) oder Weisungen an den Stimmrechtsvertreter zu einem Tagesordnungspunkt keine ausdrückliche oder eindeutige Stimme abgegeben, so wird dies für diesen Tagesordnungspunkt als Enthaltung gewertet. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Stimmabgabe bzw. Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe bzw. Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

7. Ausübung der sonstigen Aktionärsrechte

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre, die auch den Nachweis ihres Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erbracht haben (bzw. ihre Bevollmächtigten), die elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben in der Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation ein Rederecht. Das Rederecht umfasst insbesondere auch das Recht, Anträge und Wahlvorschläge zu stellen sowie das Auskunftsverlangen nach § 131 Abs. 1 AktG. Sie können außerdem im Wege der elektronischen Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zur Niederschrift erklären.

7.1 Einreichen von Stellungnahmen

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre, die auch den Nachweis ihres Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erbracht haben (bzw. ihre Bevollmächtigten) können vor der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation Stellungnahmen einreichen. Stellungnahmen sind in Textform als Datei im PDF-Format über das HV-Portal einzureichen und dürfen 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten. Mit dem Einreichen

erklärt sich der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter damit einverstanden, dass die Stellungnahme unter Nennung seines Namens im HV-Portal zugänglich gemacht wird.

Die Stellungnahmen müssen der Gesellschaft spätestens bis zum 28. August 2026, 24:00 Uhr zugehen.

Eingereichte Stellungnahmen werden, soweit nicht ausnahmsweise von einer Zugänglichmachung nach § 130a Abs. 3 Satz 4 AktG abgesehen werden darf, bis spätestens zum 29. August 2026, 24:00 Uhr im HV-Portal zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls im HV-Portal veröffentlicht.

Anträge und Wahlvorschläge, Fragen sowie Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Rahmen der in Textform eingereichten Stellungnahmen werden in der Hauptversammlung nicht berücksichtigt; das Stellen von Anträgen bzw. Unterbreiten von Wahlvorschlägen, die Ausübung des Auskunftsrechts sowie die Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung ist ausschließlich auf den in dieser Einberufung jeweils gesondert beschriebenen Wegen möglich.

7.2 Gegenanträge und Wahlvorschläge

Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 AktG oder Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gemäß § 127 AktG sind an folgende Adresse zu richten:

Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG
Simmelweisstraße 4, 07743 Jena
oder
per E-Mail: ir@dewb.de.

Gegenanträge und/oder Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.dewb.de/investor-relations/ in der Rubrik „Hauptversammlungen“ unverzüglich zugänglich gemacht, wenn diese Gegenanträge und/oder Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung einschließlich der Begründung bis zum 19. August 2026, 24:00 Uhr der Gesellschaft unter der vorstehend angegebenen Adresse zugegangen sind. Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde oder die Begründung eines Gegenantrags insgesamt mehr als 5.000 Zeichen umfasst.

Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 AktG oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Zu ihnen kann das Stimmrecht nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung und ordnungsgemäßem

Nachweis des Anteilsbesitzes auf den oben beschriebenen Wegen ausgeübt werden. Hat der Aktionär, der den Gegenantrag oder Wahlvorschlag gestellt hat, sich nicht ordnungsgemäß angemeldet oder seinen Anteilsbesitz nicht ordnungsgemäß nachgewiesen, muss der Gegenantrag bzw. Wahlvorschlag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre, die auch den Nachweis ihres Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erbracht haben (bzw. ihre Bevollmächtigten), die elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben darüber hinaus das Recht, in der Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation Anträge und Wahlvorschläge im Rahmen ihres Rederechts zu stellen.

7.3 Auskunftsrecht

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter gemäß § 131 Abs. 1 AktG vom Vorstand Auskunft verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft sowie die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter festlegen wird, dass das vorgenannte Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1f AktG in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen der Ausübung des Rederechts während der Generaldebatte, ausgeübt werden darf. Das Auskunftsrecht muss am Tag der Hauptversammlung über den im HV-Portal zur Verfügung stehenden virtuellen Wortmeldetisch angemeldet werden. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen.

III. Hinweis zum Datenschutz

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist die Gesellschaft (Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG, Semmelweisstraße 4, 07743 Jena). Sie erreichen die Gesellschaft unter: info@dewb.de.

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Gesellschaft verarbeitet als Verantwortlicher personenbezogene Daten ihrer Aktionäre und deren Stimmrechtsvertreter (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Sitz/Wohnort, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Eintrittskarte), um ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen und den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen. Diese Daten erhält die Gesellschaft von der GFEI HV GmbH. Die Datenverarbeitung ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung zwingend erforderlich.

Daneben verwendet die Gesellschaft Ihre Daten ggf. zu Zwecken, die mit diesen Zwecken vereinbar sind (insbesondere zur Erstellung von Statistiken, z.B. für die Darstellung der Aktionärsentwicklung, die Anzahl der Transaktionen oder für Übersichten der größten Aktionäre). Darüber hinaus verarbeitet die Gesellschaft Ihre personenbezogenen Daten auch zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben sowie aktien-, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, soweit diese anwendbar sind.

In Einzelfällen kann die Gesellschaft Ihre Daten auch zur Wahrung der berechtigten Interessen der Gesellschaft oder eines Dritten nach Art. 6 Abs.1f DSGVO verarbeiten. Das ist z. B. der Fall, wenn die Gesellschaft bei Kapitalerhöhungen einzelne Aktionäre oder Gruppen von Aktionären aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes von der Information über Bezugsangebote ausnehmen muss, um Rechtsvorschriften bestimmter Länder nicht zu verletzen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1c und Abs. 4 DSGVO.

3. Empfänger personenbezogener Daten

Die Gesellschaft bedient sich externer Dienstleister für die Ausrichtung der Hauptversammlung und wird diesen zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten, soweit erforderlich, auch personenbezogene Daten zugänglich machen. Die Dienstleister dürfen die personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag der Gesellschaft und nicht zu eigenen Zwecken verarbeiten und müssen die Daten vertraulich behandeln.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Aktionäre Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis über Sie erfassten Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -wahlvorschlägen werden Ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Im Rahmen von gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungspflichten werden Ihre Daten ggf. auch an Behörden oder Gerichte weitergegeben.

Eine Datenübermittlung in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

4. Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Grundsätzlich anonymisiert oder löscht die Gesellschaft sämtliche personenbezogenen Daten, sobald und soweit sie für die herein genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, gesetzliche Nachweis- und/oder Aufbewahrungspflichten (nach dem AktG, dem HGB, der AO oder sonstigen Rechtsvorschriften) verpflichten die Gesellschaft zu einer weiteren Speicherung. Die oben genannten Daten im Zusammenhang mit Hauptversammlungen werden (vorbehaltlich spezieller rechtlicher Anforderungen) regelmäßig nach drei Jahren gelöscht.

Soweit handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten anwendbar sein sollten, müssen die Daten regelmäßig noch zehn Jahre aufbewahrt werden. Darüber hinaus bewahren wir personenbezogene Daten nur in Einzelfällen auf, wenn das im Zusammenhang mit Ansprüchen, die gegen die Gesellschaft oder seitens der Gesellschaft geltend gemacht werden, erforderlich ist (gesetzliche Verjährungsfristen von bis zu dreißig Jahren).

5. Ihre Rechte nach dem Datenschutzrecht

Ihnen steht bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO zu. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO.

Jena, im Juli 2026

Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG
Der Vorstand